

Reglement

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) und § 20 Abs. 2 lit. i), erlässt folgendes Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Das regelmässige und dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht, d.h. von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

§ 2 Bewilligungsverfahren

Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) bei der Gemeindepolizei um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

§ 3 Parkierungsbewilligung und Gültigkeitsdauer

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften auf öffentlichen Strassen und Plätzen zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl. Sie entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.

⁴ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für kürzere Dauer (mindestens für einen Monat) erteilt werden.

⁵ Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren betragen monatlich;

Fr. 40.-- für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht
Fr. 150.-- für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht
exkl. Mehrwertsteuer.

Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

§ 5 Rückerstattung

Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld zur Verfügung steht. Rückerstattungen werden nur für volle Kalendermonate gewährt.

§ 6 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren werden für den Unterhalt und Ausbau von Abstellplätzen und Strassen verwendet.

§ 7 Vollzug

Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Reglementes. Er bestimmt die Ausgabe- und Inkassostelle für Parkkarten sowie die Kontrollorgane.

§ 8 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwider handelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz bestraft.

§ 9 Einführung des Reglementes

Wer nicht erfasst wird und über keinen privaten Parkplatz verfügt, hat bis zum 1. März 2000 um Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglementes nachzusuchen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2000 in Kraft.

Gebenstorf, 25. Mai 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann
R. Haudenschild

Der Gemeindeschreiber
St. Gloor

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 1999.